

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Eingabe für die Ausweisung von Seitenstraßen der Dürener Straße als Anliegerstraßen und Netzplanänderung für die Bachemer Straße (Az.: 02-1600-37/09)

Beschlussorgan
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Lindenthal spricht sich aufgrund der von der Verwaltung vorgetragenen Argumente gegen eine Umsetzung der Vorschläge des Antragstellers aus.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Unter Bezugnahme auf seine bereits beratene Eingabe zur Verkehrsberuhigung der Bachermer Straße setzt sich der Antragsteller nunmehr für eine Ausweisung der Seitenstraßen, die von der Dürener Straße zur Bachemer Straße führen, als Anliegerstraßen ein. Weiterhin beantragt er eine Netzplanänderung bezüglich der Bachemer Straße; Ziel soll es sein, die Bachemer Straße nicht mehr als „Erschließungsstraße“ zu führen.

Eine Kopie der Eingabe ist als Anlage beigefügt.

Begründung:

Die Einrichtung von Anliegerstraßen im Bereich aller Seitenstraßen (Geibelstraße, Lindener Allee, Theresienstraße, Wittgensteinstraße und Landgrafenstraße) die von der Dürener Straße zur Bachemer Straße führen, ist kein geeignetes Mittel, um die beklagten Durchgangsverkehre zur Bachemer Straße fernzuhalten. Die Rechtsprechung hat eine sehr weite Auslegung hinsichtlich des Anliegerbegriffs entwickelt. So beschränkt die beantragte „Anliegerstraße“ die Zufahrt ausschließlich für Verkehrsteilnehmer, die ernsthaft ein Grundstück oder ein Anwesen in einer der Seitenstraßen aufsuchen wollen. Maßgebend für die Befugnis zur Einfahrt in einen Anliegerbereich ist die gewollte Beziehung zu einem Anwohner oder einem Anliegergrundstück. Daher ist beispielsweise das Aufsuchen eines Automaten innerhalb der Sperrzone ebenso erlaubt, wie der Besuch eines Anwohners oder die bloße Nachschau, ob ein Bewohner zu Hause ist. Aufgrund dieser rechtlichen Interpretation des Anliegerbegriffes ist eine Kontrolle der Anliegerbeschilderung in den genannten Seitenstraßen nahezu unmöglich. In den Seitenstraßen befinden sich Postfilialen, Schulen und kleine Gewerbe- und Geschäftsbetriebe, die ein Anliegen jederzeit begründen. Darüber hinaus ist der Anliegerbegriff räumlich auf die gesperrte Straße bezogen. Sind weitere anliegende Straßen nur über die gesperrte Straße (hier: beispielsweise Flotowstraße, Arno-Holz-Straße oder Immermannstraße) zu erreichen, erstreckt sich die Anliegerberechtigung gemäß eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts nicht auf die gesperrte Zufahrtsstraße. Somit wären die Anwohner der angrenzenden Straßen keine Anlieger und dürften bei strenger Auslegung der gesetzlichen Vorgaben die Zufahrtsstraße nicht befahren und könnten ihre Häuser nicht erreichen. Demnach ist die beantragte Kennzeichnung der genannten Seitenstraßen als Anliegerstraße nicht zulässig und unzweckmäßig.

Eine Netzplanänderung bezüglich der Bachemer Straße kann nicht erfolgen, da sie nicht als höherrangige Straße eingestuft ist.

Das vom Rat der Stadt Köln beschlossene Gesamtverkehrskonzept sieht für das Straßennetz die Funktionszuweisung nach einem Klassifizierungssystem vor.

Es wird unterschieden zwischen:

- örtlicher Hauptverkehrszug
- örtliche Haupt und Umgehungsstraße
- Hauptsammelstraße
- Gewerbestraße
- Wohnbereichsstraße
- Wohnstraße
- Fußgängerbereiche

Allerdings sind im Straßennetz, das im Gesamtverkehrskonzept (GVK) festgelegt ist, lediglich die beiden erstgenannten Hauptstraßentypen berücksichtigt. Eine gesamtstädtische Einstu-

fung aller Straßen erfolgt hier nicht. Dieser Planungsschritt wird erst in den teilräumlichen Entwicklungsplanungen, wie z.B. Rahmenplanungen, nachvollzogen. Für Lindenthal liegt eine solche Planung nicht vor, so dass hier auch keine Einstufung der nicht im GVK berücksichtigten Straßen erfolgt. Darüber hinaus wurde das Vorbehaltsnetz definiert. Im Vorbehaltsnetz sind alle Straßen enthalten, die hohe Verkehrsmengen aufnehmen, auf denen Busse verkehren oder die für Rettungsdienste von hoher Bedeutung sind. Die Bachemer Straße ist dem Vorbehaltsnetz zwischen Universitätsstraße und Heinestraße zugeordnet. Der restliche Abschnitt ist dem untergeordneten Straßennetz zugeordnet.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1